

Aktenzeichen:
1o RV 435/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 1o. Januar 1963

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 1o. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 1o. Januar 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g	und
Bundessozialrichter	G ö t s c h	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
9. März 1961 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

V o n



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1918 geborene Kläger erlitt in der Kindheit eine Verletzung des rechten Kniegelenks. Er wurde im August 1939 zur Wehrmacht einberufen, aus der er im August 1940 nach einer kurzen Lazarettbehandlung entlassen wurde. Seine erneute Einberufung erfolgte im Juli 1942 zu den Landes-schützen, bei denen er im Innendienst verwendet wurde. Von Kriegsende bis zum Februar 1948 befand er sich in englischer, amerikanischer und französischer Kriegsgefangenschaft.

Er beantragte im März 1950 wegen einer Verschlimmerung seines in der Kindheit entstandenen Knieleidens Rente nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (BKBLG). Nach ärztlicher Untersuchung und aufgrund der Lazarett-unterlagen lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) den Renten-antrag mit Bescheid vom 8. Mai 1953 sowohl nach dem BKBLG als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit der Be-gründung ab, daß der jetzige Befund am Knie dem schicksal-mäßigen Verlauf des bereits in der Kindheit begonnenen Gelenkprozesses entspreche. Mit der Berufung alten Rechts, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht (SG) Regensburg als Klage übergegangen ist, hat der Kläger beantragt, die Teilversteifung des rechten Kniegelenks mit Arthrosis deformans und einen bei ihm bestehenden Bluthochdruck im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. zu zahlen. Das SG hat nach Anhörung des Sachverstän-digen Dr. Tl-r-r-r in dem Termin vom 2. Januar 1956 mit Urteil vom gleichen Tage den Bescheid des VersorgA Regens-burg vom 8. März 1953 aufgehoben und den Beklagten verur-teilt, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren und im Sinne der Verschlimmerung eine Teilversteifung des rechten Kniegelenks mit Arthrosis deformans anzuerkennen. Im übrigen hat es die Klage abge-wiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



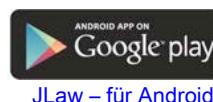
[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 9. März 1961 das Urteil des SG vom 2. Januar 1956 hinsichtlich der zuerkannten Schädigungsfolge und Rente aufgehoben und auch insoweit die Klage gegen den Bescheid vom 8. Mai 1953 abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Beteiligten nur noch darüber streiten, ob die geltend gemachte Verschlimmerung des vordienstlichen Knieleidens mit den Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft ursächlich zusammenhänge und ob eine schädigungsbedingte MdE in rentenberechtigendem Grade bestehe. Bei der Prüfung der Zusammenhangsfrage sei davon auszugehen, daß der Kläger in der Zeit vom 17. Februar bis 3. April 1940 wegen einer Arthritis des rechten Kniegelenks im Lazarett behandelt worden sei. In der Zusammenfassung der damaligen ärztlichen Beurteilung vom 3. Mai 1940 sei ausgeführt, daß es sich um eine subakute, weniger heftig verlaufende Entzündungserscheinung einer chronischen Arthritis nach einer alten Verletzung gehandelt habe, die durch Schonung, Ruhe, Heißluft und Massage nunmehr behoben sei. Es bleibe jedoch die alte Arthritis infolge der Verletzung in der Jugend mit einer Beugebehinderung zurück und bei größeren Belastungen sei mit Rückfällen zu rechnen. Eine Wehrdienstbeschädigung liege nicht vor. In Übereinstimmung mit Dr. K----- müsse daher angenommen werden, daß nicht, wie der Kläger behauptete, eine Knorpelverletzung vorgelegen habe, sondern daß es sich damals nur um eine bloße Entzündung gehandelt habe, die durch entsprechende Behandlung ausgeglichen worden sei. Weiter sei den Lazarettunterlagen zu entnehmen, daß schon zur Zeit des kurzen Lazarettaufenthaltes eine Beugebehinderung auf Grund der vorhanden gewesenen früheren Verletzung und der dadurch bedingten Arthritis bestanden haben müsse. Bei der gegebenen Sachlage müsse sich das LSG der Beurteilung von Dr. F-----, Dr. T----- und Dr. K----- anschließen, daß diese Verschlimmerung der alten Arthritis anlässlich militärischen Dienstes nur vorübergehend gewesen sei und daß eine nachhaltige Verschlimmerung des vordienstlichen Kniegelenkleidens, welche die Annahme einer schädigungsbedingten MdE in rentenberechtigendem Grade von 25 v.H. rechtfertige, nicht in Betracht komme. Die Tatsache, daß bei dem Kläger bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Musterung im Jahre 1937 die Krankheitsbezeichnung A 62 und 4 Jahre später, im Jahre 1941, L 62 im Gesundheitsbuch eingetragen worden sei, sei unerheblich. Jedenfalls könne nicht daraus geschlossen werden, daß der Wehrdienst eine wesentliche Verschlimmerung herbeigeführt habe. Schließlich habe auch anlässlich der Untersuchung des Klägers durch Dr. Th... im Januar 1956 ein wesentlicher pathologischer Befund am rechten Knie nicht erhoben werden können. Abgesehen davon, daß bereits anamnestisch eine nachhaltige Schädigung durch den Wehrdienst verneint werden müsse, würde sich auch im Hinblick auf den unerheblichen pathologischen Befund die Festsetzung einer schädigungsbedingten MdE in Höhe von 25 v.H. nicht rechtfertigen lassen. Daß sich der Knieschaden durch schädigende Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft weiter verschlimmert habe, sei nicht erwiesen. Zudem wäre auch mit Rücksicht auf die 1956 erhobenen Befunde, wie ausgeführt, eine Schädigung in rentenberechtigendem Grade auszuschließen. Das Gutachten von Dr. G..., auf das sich das SG stütze, sei nicht schlüssig, so daß der Senat ihm nicht folgen können. Da der Sachverhalt anamnestisch und medizinisch hinreichend geklärt gewesen sei, habe kein Anlaß zur Einholung eines weiteren Gutachtens, wie der Kläger dies beantragt habe, bestanden.

Das ISG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 11. April 1961 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 18. April, beim Bundessozialgericht (BSG) am 19. April 1961 eingegangen, Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger hat innerhalb der bis zum 11. Juli 1961 verlängerten Revisionsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 6. Juni 1961, beim BSG eingegangen am 6. Juni 1961, die Revision begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 103, 128 und vorsorglich des § 123 SGG. Er trägt dazu vor, daß die Feststellung des LSG, das Kniegelenkleiden des Klägers sei auch durch schädigende Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft nicht verschlimmert worden, auf der Verletzung der Sachaufklärungspflicht und der Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung beruhe. Zunächst habe das LSG richtig festgestellt, daß der Kläger von Kriegsende bis zum 19. Februar 1948 in englischer, amerikanischer und französischer Kriegsgefangenschaft gewesen sei. Es habe auch richtig ausgeführt, daß die Beteiligten darüber streiten, ob die geltend gemachte Verschlimmerung des vor dienstlichen Knieleidens auch mit den Einflüssen der Kriegsgefangenschaft ursächlich zusammenhänge. Hiernach sei es vom Standpunkt des LSG aus darauf angekommen, sachlich zu prüfen, ob schädigende Einwirkungen der nahezu dreijährigen Kriegsgefangenschaft zu einer Verschlimmerung des Kniegelenkleidens geführt haben könnten. In dieser Beziehung habe der Kläger schon in seiner Berufungsschrift vom 10. Juni 1953 gegenüber dem damaligen Oberversicherungsamt auf die besonderen physischen Belastungen infolge schwerer landwirtschaftlicher Arbeiten in der Gefangenschaft hingewiesen. Diesem Umstand habe das LSG offenbar keine Bedeutung beigemessen und sich auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die behauptete Verschlimmerung des Kniegelenkleidens auf schädigende Einflüsse des Dienstes (Überanstrengung beim Reiten) zurückzuführen sei. Zu der Frage, ob die Gefangenschaft Einwirkungen auf das vor dienstliche Leiden gehabt habe, habe sich das LSG gar nicht äußern können, weil die ärztlichen Sachverständigen hierzu nicht gehört worden seien. Deshalb habe der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9. März 1961 hilfsweise die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens speziell zu dieser Frage beantragt. Diesen Antrag hätte das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus statgeben müssen. Das LSG habe bei dem substantiierten Sachvortrag

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Klägers insoweit den medizinischen Sachverhalt aus eigener Sachkunde beurteilt. Hierzu sei es aber nicht in der Lage gewesen. Bei Einholung eines Gutachtens zu der strittigen Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Verschlimmerung des Kniegelenkleidens durch Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft hätte sich ergeben, daß insoweit eine nachhaltige Verschlimmerung eingetreten sei. Falls die Begründung des angefochtenen Urteils dahin zu verstehen sein sollte, daß es einer besonderen Feststellung im vorliegenden Fall nicht bedurft hätte, das Kniegelenkleiden als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen, weil die MdE hierdurch keinen rentenberechtigenden Grad erreiche, habe das LSG den Umfang des Anspruchs im Sinne des § 123 SGG verkannt. Das Begehren des Klägers sei nicht nur auf die Gewährung einer Rente, sondern auch auf die Feststellung gerichtet gewesen, daß die Verschlimmerung des Kniegelenkleidens Schädigungsfolge sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Senats des Bayerischen LSG vom 9. März 1961 - V 22 808/56 f - als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der geltend gemachten Gesundheitsstörung mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt wird, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1. 150).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Der Kläger rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Er hat ausweislich des Protokolls vom 2. Januar 1956 die Anerkennung der Teilversteifung des rechten Kniegelenks mit Arthrosis deformans im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge nach dem BVG und Rente nach einer MdE um 25 v.H. begehrt. Das LSG hat ausgeführt, daß der Kläger die Verschlimmerung auf zwei Tatbestände zurückführt, nämlich einmal auf eine Überanstrengung beim Reiten während seines militärischen Dienstes von 1939 bis 1940 und weiterhin auf die physischen Belastungen der Kriegsgefangenschaft, die vom Kriegsende bis 19. Februar 1948 gedauert hat. Zunächst hat das LSG geprüft, ob der Wehrdienst der Jahre 1939 bis 1940 eine bleibende Verschlimmerung des in der Kindheit entstandenen Kniegelenkleidens verursacht habe und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine nachhaltige, durch eine Überanstrengung im Wehrdienst bis 1940 möglicherweise entstandene Verschlimmerung nicht festzustellen ist. Zu der Frage, ob das Kniegelenkleiden durch Einflüsse der Kriegsgefangenschaft verschlimmert worden ist, hat es nur ausgeführt: "Daß sich der Knieschaden durch schädigende Einflüsse in der Gefangenschaft weiter verschlimmert hat, ist nicht erwiesen. Zudem wäre auch mit Rücksicht auf die 1956 erhobenen Befunde eine Schädigung in rentenberechtigendem Grade auszuschließen." Hiergegen richtet sich die Rüge des Klägers, das LSG habe sich mit seinem Vortrag, die schweren landwirtschaftlichen Arbeiten, die er in der Gefangenschaft habe leisten müssen, nicht auseinandergesetzt, es habe insoweit auch keine ausreichenden Gründe dargetan. Zu dieser Feststellung sei es auch schon deshalb nicht in der Lage gewesen, weil sich die Sachverständigen zu der Frage, ob schädigende Einwirkungen der Gefangenschaft das Kniegelenkleiden mit Wahrscheinlichkeit verschlimmert hätten, überhaupt nicht geäußert haben. Damit rügt der Kläger eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG.

Gemäß § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die für seine Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen hat (BSG 2, 236). Eine Verletzung des § 128 SGG ist auch dann gegeben, wenn sich aus den Entscheidungsgründen nicht die Gründe ergeben, die für die Überzeugung des Gerichts leitend gewesen sind. Das LSG hat zwar in Übereinstimmung mit den in den Akten vorhandenen Gutachten der Ärzte Dr. F---, Dr. Th--- und Dr. K--- seine Überzeugung dargelegt, weshalb es eine nachhaltige Verschlimmerung des Kniegelenkleidens durch Einflüsse des Wehrdienstes von 1939 bis 1940 bei dem Kläger verneint. Obwohl es zu Beginn der Entscheidungsgründe ausdrücklich ausführt, daß zwischen den Beteiligten Streit darüber besteht, ob das als Schädigungsfolge geltend gemachte Kniegelenkleiden mit Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft in Zusammenhang steht, hat es - ohne jede Begründung - nur die Feststellung getroffen, daß eine weitere Verschlimmerung des Kniegelenkleidens durch die Kriegsgefangenschaft nicht erwiesen ist. Es hat nicht dargetan, auf Grund welcher Tatsachen oder sonstigen für diese Frage entscheidenden Umstände es zu seiner Auffassung gelangt ist. Dem Urteil ist somit nicht zu entnehmen, welche Gründe für die Überzeugung des LSG hinsichtlich dieser Frage leitend gewesen sind.

Aber auch die weitere Rüge des Klägers, das LSG habe die Frage der Verschlimmerung des Kniegelenkleidens durch Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft selbst nicht entscheiden können, weil ihm insoweit kein ärztliches Gutachten zur Verfügung gestanden hat, rechtfertigt die Rüge der Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Dr. Grassinger hat in seinem Gutachten vom 16. Februar 1953 ebenso wie Dr. Frank in seinem Prüfungsvermerk vom 6. Mai 1953 nur Ausführungen darüber gemacht, ob die festgestellte Arthrosis deformans des rechten Kniegelenks durch eine Überanstrengung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Klägers beim Reiten, also während seines militärischen Dienstes von 1939 bis 1940, verschlimmert worden ist. Auf diese beiden Gutachten gründet sich der angefochtene Bescheid vom 8. Mai 1953. Auch Dr. T... hat in seinem Gutachten vom 2. Januar 1956 vor dem SG keine Ausführungen darüber gemacht, ob der Kläger durch die von ihm in seiner Berufungsschrift vom 10. Juni 1953 vorgetragene physische Belastungen in der Kriegsgefangenschaft durch schwere landwirtschaftliche Arbeiten eine Verschlimmerung des Kniegelenkleidens erfahren hat, obwohl dieser Vortrag bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des SG hätte berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist Dr. Kamprad in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1956 nicht auf die Zusammenhangsfrage hinsichtlich der Belastungen der Kriegsgefangenschaft eingegangen. Dem LSG stand also keine Äußerung eines medizinischen Sachverständigen zur Verfügung, um beurteilen zu können, ob die im Sinne der Verschlimmerung geltend gemachte Teilversteifung des rechten Kniegelenks mit Arthrosis deformans durch die Einflüsse der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist. Für das LSG bestand um so mehr die Notwendigkeit, insoweit ein ärztliches Gutachten einzuholen, als es selbst aus den Krankenpapieren des Lazarettaufenthalts des Klägers in der Zeit vom 17. Februar bis 3. April 1940 die Feststellung entnommen hat, daß bei größeren Belastungen mit Rückfällen zu rechnen sei. Wenn das LSG für die Ablehnung einer nachhaltigen Verschlimmerung des Kniegelenkleidens durch Einflüsse der Kriegsgefangenschaft nur ausführt, daß mit Rücksicht auf die 1956 erhobenen Befunde eine Schädigung in rentenberechtigendem Grade auszuschließen sei, so ist dieser Begründung nicht zu entnehmen, ob es damit gemeint hat, daß eine Verschlimmerung des rechten Kniegelenks überhaupt nicht im Sinne des BVG festzustellen ist oder ob die Ablehnung des Anspruchs des Klägers nur deshalb erfolgt ist, weil zwar eine Verschlimmerung durch Einflüsse der Kriegsgefangenschaft, wenn auch in sehr geringem Umfang, vorhanden ist, jedoch eine solche in rentenberechtigendem Grade nicht besteht. Wenn das LSG aus den von Dr. T... erhobenen Befunden die Schlußfolgerung zieht, daß entweder der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

jetzige Zustand des rechten Knies des Klägers nicht als durch schädigende Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft verschlimmert anzusehen ist oder zumindest keine Verschlimmerung in rentenberechtigendem Grade vorliegt, so hat es damit diesen und den übrigen Gutachten eine Feststellung entnommen, die es ihnen nicht hat entnehmen dürfen. Auch insoweit ist § 128 SGG durch das LSG verletzt.

Da ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt ist und auch vorliegt, war die Revision statthaft, ohne daß geprüft zu werden brauchte, ob auch die übrigen vom Kläger gerügten Verfahrensmängel gegeben sind. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat nicht selbst entscheiden, so daß die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war (§170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)